



Zivildienst Oberaargau-West

Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West

Richtlinien und Handhabung

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivildienst vom 20.12.2019

Strafbestimmungen

Art. 88 Widerhandlung gegen das Gesetz

- 1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. als schutzdienstpflichtige Person einem Aufgebot nicht Folge leistet, den dienst ohne Bewilligung verlässt, nach einer bewilligten Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, einen Urlaub überschreitet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht;
 - b. Ausbildungsdienste oder Einsätze des Zivildienstes stört oder Schutzdienstleistende behindert oder gefährdet;
 - c. öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern.
- 2) Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.
- 3) Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. als schutzdienstpflichtige Person
 1. sich weigert, die im Zivildienst übertragene Aufgabe und Funktion zu übernehmen;
 2. dienstliche Anordnung nicht befolgt;
 3. die persönliche Schutzausrüstung ausserhalb von Schutzdienstleistungen verwendet.
 4. Gegen die Meldepflichten verstösst, die gestützt auf Artikel 44 Absatz 4 geregelt sind.
 - b. Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen nicht beachtet;
 - d. Das internationale Schutzzeichen des Zivildienstes oder den Ausweis für das Personal des Zivildienstes missbräuchlich verwendet.
- 4) Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffern 2-4 sowie Buchstaben c und c fahrlässig handelt, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft.
- 5) Sind Schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann die zuständige Behörde auf eine Strafanzeige verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.
- 6) Die Strafverfolgung und zivilrechtliche Forderungen nach anderen Gesetzen bleiben vorbehalten

Handhabung ZS Oberaargau-West:

- Die Kursleitung macht der Geschäftsstelle Mitteilung über das Nichteintrücken.
- Der fehlbare Zivildienstpflichtige wird per Brief dazu aufgefordert schriftlich inner 14 Tagen die Absenz zu begründen.
- Verzichtet der Pflichtige auf eine Begründung oder ist diese nicht haltbar, stellt der ZS-Kdt zu Händen des Verbandsrates Antrag auf Verwarnung.
- Bei wiederholtem Nichteintrücken ist der Ablauf des Verfahrens dasselbe, jedoch wird als Massnahme gegen den Zivildienstpflichtigen Antrag auf Strafanzeige gestellt.

Der Entscheid über eine Massnahme wird dem Pflichtigen mittels eingeschriebenen Briefs durch den Verbandsrat mitgeteilt.